



## UPDATE VERGABERECHT

### **BRANDENBURGISCHES VERGABEGESETZ VERKÜNDET**

Auch das Land Brandenburg hat sich – wie zuletzt Schleswig-Holstein (vgl. Update Vergaberecht September 2011), Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Update Vergaberecht August 2011), Thüringen (vgl. Update Vergaberecht Mai 2011), Rheinland-Pfalz und Saarland (vgl. Update Vergaberecht Januar 2011) – ein neues Vergabegesetz gegeben. Das „Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen“ (BbgVergG) ist am 21.09.2011 verkündet worden (GVBl. Bbg I Nr. 19 S. 1) und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Im Vergleich zu anderen Landesvergabegesetzen beschränkt sich das BbgVergG – abgesehen von einem allgemeinen Vergabegrundsatz (§ 2) und Vorgaben für die Wertung unangemessen niedriger Angebote (§ 7) sowie zur Auftragsperre – auf Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestarbeitsentgelt. Diese gelten allerdings nur für Aufträge ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 Euro, bei Bauleistungen erst ab 50.000 Euro. Aufträge über eine Leistung, deren Erbringung dem sachlichen Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterfällt, sowie Aufträge über eine Leistung des öffentlichen Personennahverkehrs werden nur an einen Bieter vergeben, der sich zur Zahlung bestimmter tarifvertraglicher Entgelte verpflichtet. Bei den letztgenannten Leistungen liegt die Bestimmung des zu beachtenden Tarifvertrages einstweilen im Ermessen des Auftraggebers.

Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus den vorgenannten Tariftreueregelungen dürfen Aufträge nur an Bieter vergeben werden, die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrages eingesetzten Beschäftigten ein Bruttoentgelt von mindestens 8,00 Euro pro Arbeitsstunde zu zahlen.

Die Auftraggeber werden durch das BbgVergG verpflichtet, die Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnvorschriften durch „eine ausreichende Zahl von Stichproben“ zu kontrollieren und in die Verträge Vertragsstrafenregelungen und Kündigungsvorschriften aufzunehmen.

Bisher einzigartig ist – soweit erkennbar – die in § 14 enthaltene Regelung eines finanziellen Ausgleichs für die Ämter und Kommunen für den mit der Anwendung des BbgVergG verbundenen höheren Verwaltungsaufwand.